

III. SATZUNG

zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG

für die STRASSENREINIGUNG in der Gemeinde Aumühle

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 529) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 413), der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 564) und § 5 a der Satzung über die Straßenreinigung vom 06.07.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2000 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge DM 3,10“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Aumühle, 21.12.2000

GEMEINDE AUMÜHLE
Der Bürgermeister



Giese
Giese